

Leistungsaufschub : Stand der Dinge

Autor(en): **Gross, Beatrice**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fisio active**

Band (Jahr): **43 (2007)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-929677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Immer öfters erhalten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten von den Krankenkassen die Mitteilung, dass die Kosten der Behandlung vorläufig nicht übernommen würden, da ein Leistungsaufschub verhängt worden sei. Der Grund liegt in einem neuen Artikel 64a im Krankenversicherungsgesetz (KVG) der seit dem 01.01.2006 in Kraft ist und es den Krankenkassen ermöglicht, bei einem Prämienausstand schneller und einfacher die Leistungen aufzuschieben.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten werden von den Krankenkassen nicht informiert, dass ein Leistungsaufschub besteht oder aufgehoben wurde und haben deshalb keine Möglichkeit, rechtzeitig zu reagieren. Die Leistungserbringer – v.a. diejenigen im tiers payant – spüren immer mehr die Folgen dieser Neuerung, indem sich Rechnungen anhäufen, die von den Krankenkassen nicht bezahlt werden. In der Zwischenzeit regt sich politischer Widerstand gegen Art. 64a KVG, insbesondere auch von Seiten der Kantone. Im Parlament wird laut über eine Revision des Leistungsaufschubs nachgedacht, da die Situation sowohl für die Versicherten als auch für die Leistungserbringer langsam unerträglich wird.

Und was tut der Physiotherapie Verband in dieser Situation?

Für Leistungen, die vor dem 01.01.2006 erbracht wurden, bestehen Musterbriefe für die Krankenkassen, der auf Art. 7 des Tarifvertrages hinweist, aus denen hervorgeht, dass die ersten neun Behandlungen in jedem Fall zu übernehmen seien und für die Folgebehandlungen eine Informationspflicht der Krankenkassen bei einem Leistungsaufschub bestehe (Art. 7 des Tarifvertrages). Mitglieder können diese Musterbriefe bei den Präsidenten der Kantonalverbände anfordern. Für Leistungen, die nach dem 01.01.2006 erbracht wurden, eignen sich diese Briefe leider nicht, da sich die Paritätische Vertrauenskommission PVK angesichts der neuen Rechtslage nicht mehr einigen konnte.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung des Krankenversicherungsgesetzes, die die Details zu Art. 64a KVG

regelt, hat sich der Schweizer Physiotherapie Verband dafür ausgesprochen, dass eine Informationspflicht der Krankenkassen über Beginn und Ende der Leistungspflicht festgelegt werden soll.

Falls ein parlamentarischer Vorstoss zur Revision des Art. 64a KVG zu Stande kommt, wird der Schweizer Physiotherapie Verband intensives Lobbying für die Physiotherapie betreiben.

Der Schweizer Physiotherapie Verband wird im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Versichertenkarte auf den 01.01.2009 prüfen, welche Möglich-

keiten sich aus dieser Neuerung ergeben könnten.

Was können Sie als selbständig erwerbende Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten unternehmen? Sprechen Sie Ihre Patienten auf das Problem an! Falls die Prämienausstände und allfällige Schulden durch den Patienten oder allenfalls durch die Sozialbehörde bezahlt wurden, insistieren Sie bei der Krankenversicherung, dass diese die Kosten der Behandlung übernimmt. Falls Ihnen die Bezahlung weiterhin verweigert wird, leiten Sie den Fall an die Paritätische Vertrauenskommission weiter.



Bei den Physiotherapeuten nehmen die Dossiers unbezahlter Rechnungen zu. (Bild: KEYSTONE / Gaetan Bally)

Die Therapieergänzung der Zukunft

Kraft · Beweglichkeit · Sensomotorik · Rehabilitation

Biomechanische Stimulation (BMS) mit swisswing®

- Verbessert die Beweglichkeit und Sensomotorik, unterstützt die Rehabilitation
- Löst Verklebungen und Verwachsungen im Gewebe, erhöht die Muskelkraft und Knochendichte – auf gelenkschonende Art
- Der Sog- und Pumpeffekt der Kreis-Zug-Bewegung erzielt eine ideale Zellstimulation
- Auch für ältere Personen, Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte angenehm
- **Mehr Infos unter www.swisswing.ch**



swisswing.com.ch

STP Swiss Therapeutic Products AG

Städeli - Postfach - CH-9242 Oberuzwil

Tel. +41 (0)71 393 80 70 - Fax. +41 (0)71 393 80 71

www.swisswing.ch - info@swisswing.ch

swisswing



SportsArt^{FITNESS}
Ergometer C570J/C580U



TV-Konsole



Standard-Konsole

SportsArt^{FITNESS}
Liegeergometer C570R/C580R



TV-Konsole



Standard-Konsole

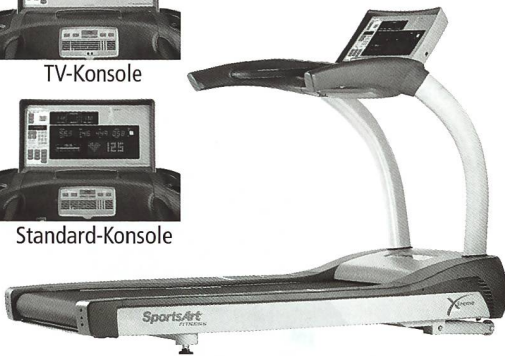
SportsArt^{FITNESS}
Laufband T670/T680



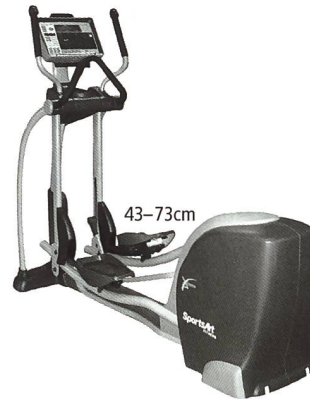
TV-Konsole



Standard-Konsole



SportsArt^{FITNESS}
Elliptical E870/E880



43-73cm



TV-Konsole



Standard-Konsole

SportsArt^{FITNESS}
Crosstrainer XT20



SportsArt^{FITNESS}
Krafttrainingsgeräte



The Shark Fitness Company



www.sharkfitness.ch

Shark Fitness AG Professional Fitness Division

Landstrasse 129 | 5430 Wettingen 2 | Tel.: 056 427 43 43 | info@sharkfitness.ch | www.sharkfitness.ch

Shark Fitness Shop Wettingen 5430 Wettingen | Tel.: 056 426 52 02

Shark Fitness Shop Wil 9500 Wil | Tel.: 071 931 51 51

